

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 37 (1962)
Heft: 11

Rubrik: Aus den eidgen. Räten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Bundesversammlung und des Bundesrates, welche sich über die Lage auf dem Wohnungsmarkt, vorab in den großen Städten und speziell im Hinblick auf den großen Zustrom der Gastarbeiter, klar sind, dazu, festzustellen, daß hier im Gegensatz zur generellen Tendenz der Lockerung der Mietpreiskontrolle eine Verschärfung als Folge der Lage auf dem Wohnungsmarkt gegeben ist.

Die Mietzinsrekurskommission lehnte den Rekurs ab, wobei sie sich durchaus bewußt war, daß mit ihrem Entscheid gewisse Städte veranlaßt werden könnten, Häuser mit Drei-, Vier- und Mehrzimmerwohnungen, welche aufgekauft worden sind, um sie in möblierte Einzelzimmer aufzuteilen, nunmehr der Kontrolle zu unterstellen, falls dies noch nicht geschehen ist.

Wohl sagt der Verfassungszusatz vom 24. März 1960:

«Die Mietzinskontrolle ist schrittweise zu lockern, soweit dies ohne wirtschaftliche Störungen und soziale Härten möglich ist.»

Die krasse Ausnützung der Gastarbeiter führt zu wirtschaftlichen Störungen (denken wir nur einmal an die seinerzeitige Intervention des italienischen Arbeitsministers Sullo, welcher in gewissen Punkten sicher recht hatte, wenn er auch seine Beschwerden in möglichst taktloser Art vorbrachte...).

Daß die Gefahr sozialer Härten effektiv besteht, zeigen die Ausführungen des Bundesrates in seiner Botschaft vom 23. August 1960, in welcher es unter anderem heißt: «... die einzelzimmerweise Vermietung ganzer Liegenschaften und Wohnungen zu übersetzten, teils geradezu wucherischen Preisen... zu überborden drohte...» Diese Tendenz muß bekämpft werden. Der Beschluß der Eidgenössischen Mietzinsrekurskommission zeigt, daß dies zielbewußt getan wird. Deshalb kommt diesem Beschluß eine besondere Bedeutung zu.

F. K.

AUS DER POLITIK

Initiative gegen ungerechtfertigte Steigerung der Grundstückspreise, zur Verhütung von Wohnungsnot und zur Förderung der Volksgesundheit

An ihrem Parteitag vom 29. und 30. September 1962 in Luzern beschloß die Sozialdemokratische Partei der Schweiz, eine Volksinitiative zu starten für die Aufnahme eines Artikels in die Bundesverfassung. Der Text lautet:

1. Der Bund trifft unter Mitwirkung der Kantone Maßnahmen zur Verhinderung einer ungerechtfertigten Steigerung der Grundstückspreise, zur Verhütung von Wohnungsnot und zur Förderung einer der Volksgesundheit und der schweizerischen Volkswirtschaft dienenden Landes-, Regional- und Ortsplanung.
2. Zur Erfüllung dieser Zwecke steht dem Bund und den Kantonen das Recht zu, bei Verkäufen von Grundstücken zwischen Privaten ein Vorkaufsrecht auszuüben sowie Grundstücke gegen Entschädigung zu enteignen.
3. Das Nähere bestimmt das Gesetz, das innert dreier Jahre nach Annahme dieses Verfassungsartikels zu erlassen ist.

Die Förderung des sozialen Wohnungsbaues durch den Bund

Die eidgenössischen Räte haben in der vergangenen Herbstsession den Bundesbeschluß vom 31. Januar 1958 betreffend Maßnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues verlängert und wie folgt abgeändert: Der Bund unterstützt längstens bis zum 31. Dezember 1964 die Maßnahmen der Kantone, die darauf gerichtet sind, die beschleunigte Erstellung von Wohnungen zu fördern.

Bundesdarlehen können höchstens bis zum 31. Dezember 1964 gewährt werden. Sie sollen nur im Ausmaß der II. Hypothek verwendet werden, wobei jedoch die Gesamtbelastung der I. und II. Hypothek 90 Prozent der Gesamtinvestition nicht übersteigen darf.

Förderung des Wohnungsbaues im Kanton Zürich

Der Kantonsrat des eidgenössischen Standes Zürich ermächtigte den Regierungsrat, im Jahre 1963 Darlehen mit und ohne Zins und Amortisation für die Förderung des sozialen, des allgemeinen Wohnungsbaues und des Alterswohnungsbaues sowie für die Sanierung von Wohnungen in Berggebieten bis zu fünf Millionen Franken zuzusichern.

In der Weisung des Regierungsrates wurde ausgeführt:

Aus dem zur Verfügung stehenden Kredit auf Grund des Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaues wurden im Jahre 1961 311 Wohnungen und im Jahre 1962 bis Ende September 323 Wohnungen subventioniert. Außerdem wurden aus dem Kredit gemäß Gesetz über die zusätzliche Förderung des Wohnungsbaues vom 6. Juli 1958 an weitere 131 Wohnungen im Jahre 1961 und 159 Wohnungen im Jahre 1962 bis Ende September Beiträge zugesichert. Gesamthaft wurde seit dem Jahre 1940 bis Ende September 1962 die Erstellung von rund 30 200 Wohnungen durch Gewährung von Barbeiträgen, Darlehen und Kapitalzinszuschüsse gefördert.

Trotz der sehr hohen Wohnungsbauproduktion ohne und mit Subvention (im Jahre 1960 10 908 Wohnungen und im Jahre 1961 11 321 Wohnungen) beträgt der Leerwohnungsbestand nur 0,12 Prozent (1960: 0,38) oder 338 Wohnungen (1960: 978) in 61 größeren Gemeinden des Kantons. In den beiden Städten Zürich und Winterthur ist die Lage auf dem Wohnungsmarkt dauernd angespannt, stehen doch am 1. September 1962 in der Stadt Zürich nur 19 Wohnungen (0,013 Prozent) und in Winterthur zwei Wohnungen (0,007 Prozent) leer. Der Mangel an billigen Wohnungen für die wenig bemittelte Bevölkerung ist besonders groß.

AUS DEN EIDGEN. RÄTEN

Für den Erlaß eines eidgenössischen Wohnbaugesetzes

Im Nationalrat haben Paul Steinmann und Mitunterzeichner folgendes Postulat eingereicht:

«Die Wohnungsnot ist seit dem Jahre 1946 in der Schweiz zu einem Dauerzustand geworden. Die bisher vom Bund von Zeit zu Zeit eingesetzten Aktionen zu ihrer Beseitigung waren ungenügend. Der Bundesrat wird daher eingeladen, den eidgenössischen Räten ein Wohnbaugesetz zu unterbreiten, das eine dauernde und genügende finanzielle Förderung für den Bau von guten und preisgünstigen Wohnungen in Zeiten der Wohnungsnot gewährleistet.»

Kleine Anfrage P. Steinmann im Nationalrat

In der Presse sind immer wieder Meldungen zu lesen über Gefährdungen des Trink- und Brauchwassers durch Ölleitungen. So hieß es unter anderem kürzlich, daß «die von der Carburia im Jahre 1940 in Zollikofen erstellte Ölleitung von wenigen Kilometern Länge schon nach vier Jahren durchgerostet» gewesen sei.

Angesichts des Ausbaues weiterer Ölleitungen in großem Ausmaß erhebt sich die dringliche Frage, welche Sicherheitsvorkehrungen heute getroffen werden, um eine weitere Gefährdung der Trink- und Brauchwasserversorgung zu verhindern.